

	<h1 style="text-align: center;">Gemeinde Jettingen</h1> <p style="text-align: center;">- Haupt- und Personalamt -</p>	Datum:	03.12.2018
		Drucksache:	134-2018
		GR/TA/VA am:	18.12.2018
		Aktenzeichen:	047.01
		verhandelt (ö/nö)	öffentlich
Beratungsgegenstand:	TOP 4: Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung		

1. Sachvortrag

Die aktuelle Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung stammt aus dem Jahr 1983 und sieht als Form der öffentlichen Bekanntmachung lediglich die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bzw. Amtsblatt der Gemeinde Jettingen vor. In den letzten Wochen ist es zwei Mal zu einem Streik bei der Kreiszeitung gekommen, die das Mitteilungsblatt für die Gemeinde Jettingen herausgibt. Damit ist das Risiko verbunden, dass nicht nur Mitteilungen der Vereine und Kirchen nicht veröffentlicht werden, sondern auch öffentliche Bekanntmachungen und Sitzungseinladungen.

Durch das Gesetz zur Änderung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften vom 28.10.2015 wurde vom Land die Möglichkeit geschaffen, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam im Internet zu veröffentlichen. Dabei ist der Bereitstellungstag in der Veröffentlichung anzugeben. Die Bekanntmachungen im Internet müssen auf der Internetseite der Gemeinde so erreichbar sein, dass der Internetnutzer auf der Startseite den Bereich des Ortsrechts erkennt. Darüber hinaus hat die Gemeinde weiterhin die Möglichkeit, Bekanntmachungen im Einzelfall – zusätzlich und ohne Rechtsverbindlichkeit – in anderen Medien wie den Tageszeitungen, dem Mitteilungsblatt oder über die Anschlagtafel am Rathaus zu veröffentlichen oder dort auf den vollständigen Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde Jettingen hinzuweisen.

Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um mögliche Probleme durch streikbedingt nicht erfolgte Veröffentlichungen zu vermeiden und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung entsprechend neu zu fassen.

2. Beschlussantrag

1. Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

"Gemeinde Jettingen
Landkreis Böblingen

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde, den Jettinger Mitteilungen, durchgeführt. Als Tag der Veröffentlichung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht möglich, werden öffentliche Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Jettingen www.jettingen.de unter der Rubrik 'Bekanntmachungen' durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt dann der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen können an der Verkündigungstafel vor dem Rathaus Jettingen, Albstraße 2, 71131 Jettingen kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck im Vorzimmer des Bürgermeisters zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.12.1983 außer Kraft.

Jettingen, den 18. Dezember 2018

Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat."
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung dem Landratsamt Böblingen, Kommunalrechtsamt, anzuzeigen.